



STADT ZEITZ

Der Oberbürgermeister

STADT ZEITZ • Postfach 14 20 • 06694 Zeitz

PIRATEN Partei
Andreas Breitschu
Ernst-Barlach-Str. 36
06406 Bernburg

Fachbereich Recht und
Ordnungswesen
Sachgebiet Sicherheit und Ordnung
Altmarkt 1, 06712 Zeitz
Auskunft erteilt: Herr Stellmacher
Rathaus Zimmer: 6
Telefon: 03441 - 83 218
Fax: 03441 - 83 231
E-Mail: recht-ordnung@stadt-zeitz.de
E-Mail: Harald.Stellmacher@stadt-zeitz.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

321/322202/st

☎ (0 34 41)

83 218

Zeitz

17.07.2013

Sondernutzungserlaubnis zur Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen in der Stadt Zeitz - Wahlwerbung zu Bundestagswahl 2013 Ihr Antrag vom 25.02.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o. g. Antrag wird nachfolgende

S o n d e r n u t z u n g s e r l a u b n i s

erteilt:

1. An den öffentlichen Straßen der Stadt Zeitz dürfen unter Maßgabe der unter Punkt 2 erteilten Auflagen Plakatträger (A1) mit Wahlplakaten zur Bundestagswahl vom 17.07.2013 bis 22.09.2013 angebracht werden.
2. Die Sondernutzungserlaubnis wird mit folgenden Auflagen verbunden:
 - Das Anbringen von Plakaten an Verkehrszeichen, Ampeln und anderen Verkehrsleiteinrichtungen (z. B. Wegweiser, Geländer, Absperranlagen, Brücken, Stützmauern) ist unzulässig. Plakate dürfen auch nicht so angebracht oder aufgestellt werden, dass Verkehrsleiteinrichtungen verdeckt oder die Sicht hierauf behindert wird.
 - Werbetafeln, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen nach §§ 36 bis 43 der geltenden Straßenverkehrsordnung (z.B. Lichtzeichen, Blinklichter, Verkehrszeichen, Zeichen für Absperrungen) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können.
 - Das Anbringen von Plakaten an Gebäuden, Mauern, Zäunen aller Art, Bäumen, Baumschutzgittern, Bushaltestellen, Telefonzellen, Telefonmasten, Strommasten,

Seite 1 von 3

Hausanschrift:
Stadt Zeitz
Altmarkt 1
06712 Zeitz

Sparkasse Burgenlandkreis
Kto.-Nr.: 3 200 000 030
BLZ 800 530 00

Auslandsüberweisung:
IBAN: DE 61 8005 3000 3200 0000 30
BIC: NOLADE21BLK

☎
Fax
Internet
(0 34 41) 83-0
(0 34 41) 8 32 15
<http://www.zeitz.de>

Steuernummer: 120/144/10005

Stromverteilerkästen, Bänken, Wertstoff- und Müllbehältern, Masten des Innerstädtischen Firmenleitsystems und der innerörtlichen Wegweisung und an Hinweisschildern für Versorgungsleitungen ist zu unterlassen.

- Innerhalb öffentlicher Grün- und Erholungsanlagen sowie Spiel- und Sportplätzen dürfen keine Plakate angebracht werden.
- Die Plakatträger sind sicher mit Kabelbindern aus Plastik so zu befestigen, dass eine ausreichende Durchgangshöhe (2,30 m) und Breite (1,50 m) auf den Gehwegen verbleibt. Plakate dürfen nicht in die Fahrbahn hineinragen und nicht den Verkehr (Fahrzeuge und Fußgänger) behindern. Korrosionsschutzanstriche oder sonstige Oberflächen dürfen nicht verletzt werden. Das Ankleben ist untersagt.
- Pro Lichtmast bzw. Standort darf nur ein Plakat bzw. ein Stück angebracht werden. An einem Lichtmast dürfen dann insgesamt nicht mehr als zwei Stück übereinander hängen, unabhängig vom Inhalt der Werbung.
- **Die Plakatträger sind spätestens 2 Tage nach Zeitablauf der Genehmigung zu entfernen.** Bitte beachten Sie dazu die Erläuterungen unter dem Punkt Hinweise.
- Die durch die Plakate gegebenenfalls entstandenen Verschmutzungen sind durch den Erlaubnisnehmer unverzüglich zu beseitigen. Das trifft auch zu, wenn Plakate abgerissen oder beschädigt werden.

Die Auflagen sind Bestandteil der Sondernutzung!

3. Die Sondernutzungserlaubnis wird unter Widerrufsvorbehalt erteilt und ist nicht auf Dritte übertragbar.
4. Die Erlaubnis ist kostenfrei.

Begründung:

Rechtsgrundlagen der Sondernutzungserlaubnis bilden die nachfolgenden Gesetze und Satzungen jeweils in der derzeit gültigen Fassung:

- Straßengesetz für das Land Sachsen - Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334)
- Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Zeitz vom 26.03.2009 (Sondernutzungssatzung)
- Satzung der Stadt Zeitz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis vom 28.01.2010 (Verwaltungskostensatzung)

Nach § 18 Abs. 1 StrG LSA i. V. m. § 2 Sondernutzungssatzung stellt eine Plakatierung eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung der öffentliche Straße dar.

Die Sondernutzungserlaubnis darf gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 StrG LSA nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden.

Nach § 18 Abs. 2 Satz 2 StrG LSA kann die Sondernutzungserlaubnis mit Auflagen verbunden werden. Die erteilten Auflagen sind erforderlich und auch geeignet, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie das Eigentum der Stadt Zeitz und Dritter vor Beschädigung zu schützen. Darüber hinaus sind sie angemessen, da sie in einem vertretbaren Verhältnis zum angestrebten Zweck stehen.

Wer entgegen den erteilten Auflagen Plakate anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße für seinen

Auftragnehmer zu. Wer die für seine Firma oder auf seinen Namen erteilte Erlaubnis einem Dritten zur Ausführung der Plakatierung überlässt, hat diesen über die erteilten Auflagen zu belehren und die Belehrung aktenkundig zu machen.

Die Sondernutzungserlaubnis kann dem Berechtigten insbesondere dann entzogen werden, wenn dieser gegen den Inhalt der Sondernutzung und die dazu erteilten Bestimmungen und Auflagen verstößt. Im Falle eines solchen Verstoßes kann die Erlaubnis entschädigungslos widerrufen werden (§ 18 Abs. 2 und 3 StrG LSA). Nach § 18 Abs. 3 StrG LSA hat der Erlaubnisnehmer auch keine Ersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (hier Stadt Zeitz) für den Fall, dass eine Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße erfolgt.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 11 Abs. 1 Sondernutzungssatzung, weil es sich bei der Plakatierung um Wahlwerbung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Zeitz, Altmarkt 1, 06712 Zeitz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweise

Bei Verstößen gegen die Auflagen bin ich berechtigt, den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dies gilt besonders dann, wenn eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eingetreten ist (§§ 18 und 20 StrG LSA).

Insbesondere bin ich berechtigt, nicht fristgerecht entfernte Plakate auf Kosten des Pflichtigen zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Entfernte Plakatträger werden eingelagert. Die Kosten der Beseitigung und Einlagerung hat der Pflichtige zu tragen. Eingelagerte Plakatträger sind nach fristgerechter Erstattung der mir entstandenen Aufwendungen innerhalb von 14 Tagen abzuholen. Kommt der Eigentümer der entfernten Plakatträger seinen Zahlungspflichten innerhalb von zwei Monaten nach ergangener Zahlungsaufforderung nicht nach, oder holt er die Plakatträger nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist ab, bin ich berechtigt, diese auf seine Kosten zu verwerten oder zu entsorgen.

Der Erlaubnisnehmer haftet für alle Gefahren und Schäden, die von den zur Sondernutzung benutzten Sachen ausgehen oder von ihnen verursacht werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt, handelt ordnungswidrig nach § 48 StrG LSA. Die Ordnungswidrigkeit kann mit Bußgeld geahndet werden.

Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen und Genehmigungen werden durch eine Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt bzw. nicht erteilt. Das gilt auch für den Fall, welcher eine Baugenehmigung erfordert.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Stellmacher
Sachbearbeiter